Deutscher Bundestag **Drucksache 18/5410**

18. Wahlperiode 01.07.2015

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 18/4625, 18/5404 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes und zur Bereinigung des Bundesvertriebenengesetzes

Bericht der Abgeordneten Dr. Reinhard Brandl, Martin Gerster, Dr. Dietmar Bartsch und Anja Hajduk

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, durch eine Abschlusszahlung an die Antragsteller die Unterstützungsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) zu beenden.

Die gesetzlichen Neuerungen hinsichtlich des Bewilligungs- und des Widerspruchsausschusses bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (StepH) sollen einen reibungslosen Ablauf des Verwaltungsverfahrens sicherstellen.

Demgegenüber dienen die Änderungen im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) der Bereinigung des Bundesrechts.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Bund

Dem Bund entstehen nach Inkrafttreten der Änderung des HHG im Haushaltsjahr 2016 einmalig Mehrkosten i. H. v. 11,5 Mio. Euro. Der Mehrbedarf soll im Einzelplan 06 eingespart werden.

Länder

Dieses Gesetz führt nicht zu zusätzlichen Haushaltsausgaben bei den Ländern.

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Die Bereinigung des BVFG ist kostenneutral.

Erfüllungsaufwand

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Änderung des HHG entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da das Antragsverfahren bei der StepH nicht verändert wird.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit einem verstärkten Antragsaufkommen bei den HHG-Behörden der Länder ist auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zu rechnen.

Auch für die StepH wird kein Erfüllungsaufwand entstehen, der nicht mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden kann. Das durchzuführende Verwaltungsverfahren wird durch dieses Gesetz nicht wesentlich verändert. Lediglich am Ende des Verwaltungsverfahrens ersetzt die abschließende Einmalzahlung die bisherige jährliche Unterstützungsleistung durch die StepH.

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Durch die Bereinigung des BVFG entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft oder Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 1. Juli 2015

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Lötzsch Vorsitzende	**Dr. Reinhard Brandl** Berichterstatter	**Martin Gerster** Berichterstatter
	Dr. Dietmar Bartsch Berichterstatter	**Anja Hajduk** Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333